Die Jugendgerichtshilfe wird immer hinzugezogen, wenn der oder die Tatverdächtige zum Tatzeitpunkt im Alter zwischen 14 und 21 Jahre ist

Wenn eine Straftat begangen wird ermittelt die Polizei zu diesem Fall und übergibt ihre Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet dann,

- ob das Verfahren eingestellt wird,
- ob ein Diversionsverfahren eingeleitet wird,
- ob der oder die Tatverdächtige dem Haftrichter vorgeführt wird
- oder ob Anklage erhoben wird.

Im Falle einer Anklage kommt es zu einer Verhandlung am Amts- oder Landgericht. Das Gericht entscheidet dann über eine Einstellung oder über ein Urteil.